

und des Lokalschulinspektors beitreten, aber, solange sie die Schule besuchen, zu Aemtern des Vereins nicht herangezogen werden. Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Vorstandskomitee. Die Anmeldung hat an eines der Vorstandsmitglieder zu geschehen.

Die Mitglieder haben folgende Befugnisse:

1. allen Vereinsversammlungen mit Stimmrecht beizuwohnen,
2. Anträge und Wünsche in Bezug auf Vereinszwecke zu stellen,
3. alle Schriften und Einrichtungen des Vereins nach dem Reglement zu benützen, und
4. das aktive und passive Wahlrecht auf die Aemter des Vereins.

Die Mitglieder haben folgende Verpflichtungen:

1. die Statuten und das Reglement genau zu beobachten,
2. ein ihnen übertragenes Amt wenigstens auf ein Jahr anzunehmen und gewissenhaft zu verwalten,
3. in Bezug auf die Benützung der Schriften das Interesse des Vereins zu wahren, und
4. den Vereinsbeitrag zur bestimmten Zeit an den Kassier des Vereins zu entrichten.

§ 4.

Ausschluß aus dem Verein.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht entrichten, sich dem Reglement nicht fügen, oder durch schlechten Lebenswandel dem Verein zur Unehre gereichen, können und sollen aus demselben ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber steht dem Vereinsvorstand zu; doch steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung offen.

§ 5.

Vorstand.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem jeweiligen Ortsseelsorger und 6 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, welche unter sich die Aemter eines Vorsitzenden, Bizevorsitzenden, Sekretärs, Kassiers, Bibliothekars und Ordners verteilen. Die Amtsdauer ist ein Jahr.

Der Vorsitzende, oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen, leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen und hat überhaupt die oberste Aufsicht zu üben über die Einhaltung der Statuten und die Entwicklung des Vereins.

Der Kassier hat die Jahresbeiträge und sonstige Einnahmen in Empfang zu nehmen, die Auslagen des Vereins zu bestreiten und jed. s. Jahr vor der Generalversammlung Rechnung abzulegen.

Der Sekretär führt das Inventar, das Protokoll über die Beschlüsse des Vorstandkomitees und der Generalversammlung, führt das Mitgliederverzeichnis und verzeichnet die wichtigsten Vorkommnisse im Vereinsleben.

Der Bibliothekar hat die Hinausgabe der Bücher der Vereinsbibliothek unter sich, worüber er in einem Buche genaue Notierung zu machen hat. Die Generalversammlung wird, wenn sie es nötig erachtet, dem Bibliothekar einen Hilfsbibliothekar beistellen, dessen Amtsdauer gleichlaufend ist mit dem betreffenden Amtsjahr.

Den Ordnern ist die Besorgung der Zeitschriften und der Zeitungen überbunden, die im Leselokal selbst gelesen werden müssen, sowie die Sorge für die nötige Beheizung und Reinigung der Lokale.

Der Gesamtvorstand bestimmt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die anzuschaffenden Schriften. Er ist berufen, allfällige Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse endgültig zu schlichten.

§ 6.

Generalversammlungen

werden jedes Halbjahr gehalten und dazu alle Mitglieder eingeladen. An denselben werden die Vereinsrechnungen genehmigt (in die nach Wunsch jedes Mitglied Einsicht nehmen kann), können von den Mitgliedern Anträge und Wünsche vorgebracht werden, werden die Mitglieder des Vorstandes gewählt und wichtigere, den Verein betreffende Beschlüsse gefasst. Die nach erfolgter allgemeiner Einladung erschienenen Mitglieder bilden die Generalversammlung und sind beschlußfähig.

§ 7.

Auflösung des Vereins.

Hat der Verein zu existieren aufgehört, soll die Vereinsbibliothek in die Verwaltung des Pfarrers von Triesen übergehen und der allgemeinen Benutzung überlassen bleiben. Der Verein hat zu existieren aufgehört, wenn ein statutengemäßer Vereinsvorstand nicht mehr vorhanden ist.

Zl. 1417/Reg.

Vorstehende Statuten werden hiemit genehmigt.

Fürstliche Regierung

B a d u z, am 23. April 1923.

Schädler.

Reglement

für die

Benützung der Vereinschriften.

1. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur im Vereinslokal in der für diesen Zweck bestimmten Zeit gelesen werden.
2. Bücher aus der Vereinsbibliothek dürfen zwar von Vereinsmitgliedern unentgeltlich nach Hause genommen, aber nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden.
3. Solche Bücher sind beim Vereinsbibliothekar zu entleihen und müssen in der zu bestimmenden Zeit wieder zurückgebracht werden.
4. Die Schriften sind sorgsam zu behandeln und Beschädigungen derselben müssen vergütet werden.
5. Ein Aufenthalt im Vereinslokal außer den bestimmten Vereinszeiten ist den Mitgliedern untersagt.
6. Es wird von allen Mitgliedern erwartet, daß sie in jeder Beziehung Reinlichkeit beobachten, die Gegenstände des Inventars schonend behandeln und durch Dienstfertigkeit und rücksichtsvolles Benehmen gegenseitiges Entgegenkommen zeigen.
7. Die Vereinsbibliothek soll laut Beschluß der Generalversammlung als allgemeine Leihbibliothek des Ortes ausgebaut werden. Nichtmitglieder haben für den Bezug der Bücher eine vom Vereinsvorstand bestimmte Leihgebühr zu entrichten und unterstehen Punkt 3 und 4 des Reglements.

Alle Uneinigkeit bleibe für immer dem Vereine ferne, damit sein schönes Ziel: Unterhaltung und Belehrung erreicht werde.

Möge der Leseverein Triesen bis in die fernsten Zeiten leben, blühen und wachsen!